

7.1  
**Vereinfachte Bebauungsplanänderung  
der Ortsgemeinde Schweppenhausen**

**” Hinter dem Binger Weg ”**

**Satzung vom 29.06.1999**

Aufgrund des § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung und des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schweppenhausen seiner Sitzung 29.06.1999 die vereinfachte Bebauungsplanänderung für das Teilgebiet ”Hinter dem Binger Weg“ als Satzung wie folgt beschlossen:

**§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der vereinfachten Änderung erfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes und damit folgende Grundstücke:

Flur 8, Parzellen 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10, 6/11, 6/12, 10/3, 10/4, 10/5

**§ 2 - Änderungen**

Die Textfestsetzungen werden in Ziffer 1.3 hinsichtlich der maximalen Traufhöhe geändert und erhalten folgende Fassung:

Baugebietsteil A:

Die maximale bergseitige Traufhöhe, gemessen am Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit dem höchstgelegenen Geländepunkt und bezogen auf das gewachsene Erdreich, ist begrenzt auf 3,00 m.  
Die maximale talseitige Traufhöhe, gemessen am Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit dem tiefstgelegenen Geländepunkt und bezogen auf das gewachsene Erdreich, ist begrenzt auf 4,70 m.  
Traufhöhe ist die Schnittkante der Außenfläche des aufsteigenden Mauerwerks mit der Dachhaut.

Baugebietsteil B:

Die maximale bergseitige Traufhöhe, gemessen am Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit dem höchstgelegenen Geländepunkt und bezogen auf die Straßenverkehrsfläche, ist begrenzt auf 3,00 m.  
Die maximale talseitige Traufhöhe, gemessen am Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit dem tiefstgelegenen Geländepunkt und bezogen auf das gewachsene Erdreich, ist begrenzt auf 5,50 m.  
Die Straßenverkehrsfläche wird gemessen an der Oberkante des Bordsteins.  
Zur Traufhöhe auf Baugebietsteil A verwiesen.

Die skizzenhafte Darstellung der Höhen in der in den Textfestsetzungen enthaltenen Zeichnung wird unwirksam.

**§ 3 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am rückwirkend zum 29.06.1999 in Kraft.

Ortsgemeinde, den 29.06.1999

In Kraft getreten mit der Bekanntmachung  
vom 09.07.1999

